



Änderung der Mehrwertsteuer

von 19 auf 16 Prozent und 7 auf 5 Prozent
in der Zeit von **01.07.2020** bis einschließlich **31.12.2020**
für umsatzsteuerpflichtige Praxen

Wie Sie den Medien entnehmen konnten, wurde von der Politik zur Überwindung der Folgen der Corona-Krise beschlossen, die Mehrwertsteuer ab 1. Juli für sechs Monate von 19 auf 16 Prozent abzusenken und den ermäßigten Steuersatz von 7 auf 5 Prozent.

Damit in EVIDENT die Senkung der Mehrwertsteuer zeitgerecht berücksichtigt wird, spielen Sie die **Version 5.53** ein und nehmen Sie bitte, allerdings **nicht vor dem 01.07.2020**, folgende Anpassungen vor:

Anpassung Praxisstammdaten:

Im ersten Schritt passen Sie bitte Ihre Praxisstammdaten unter **Praxis, Stammdaten** an.

Wählen Sie hier die Registerseite **Privat** und erfassen Sie auf der linken Seite im Feld **MwSt.-Satz**: statt der aktuell hinterlegten 19% den Wert von 16%.
Anschließend rufen Sie sich die Registerseite **Labor** auf und erfassen Sie hier auf der linken Seite im Feld **MwSt.-Satz** statt der aktuell hinterlegten 7% den Wert von 5%.

Beenden Sie die Praxisstammdaten über den Button **OK** rechts unten.

Eigenlaborrechnungen:

Achten Sie unbedingt darauf, dass Laborrechnungen mit dem „alten“ Mehrwertsteuersatz bis spätestens 30.06.2020 erstellt sind. Benötigen Sie ab 01.07.2020 eine neue Laborrechnung für die neuen Mehrwertsteuersätze, können Sie diese in jedem Laborbeleg links über **+** anlegen.
Müssen Sie nach dem 30.06.2020 Nachtragungen mit „altem“ Mehrwertsteuersatz vornehmen, ändern Sie die Praxisstammdaten kurzfristig ab, erfassen die Leistungen/Materialien, erstellen die Rechnung und passen die Praxisstammdaten anschließend wieder an. Erstellen Sie in dieser Zeit bitte keine weiteren Rechnungen, da immer der Mehrwertsteuersatz bei Rechnungsstellung genommen wird, der aktuell in den Praxisstammdaten hinterlegt ist. Dies wäre in diesem Fall für Rechnungen ab 01.07. der falsche Mehrwertsteuersatz.

Damit Sie in der Laborrechnung auch das **Leistungsausführungsdatum** bei Leistungen und Materialien **im Eigenlabor angeben** können, aktivieren Sie über die **Einstellung der Karteikarte** im **Register Pläne, Unterregister Sonstiges** das Feld **Datumseingabe für Leistungen/Materialien bei Eigenlaborbelegen ermöglichen**. Zum **Ausdruck der Laborrechnung** mit Datumsspalte nutzen Sie bitte ausschließlich eine der **Formularvarianten Laborrechnung Par. 14 Abs. 4**. Wird Ihnen das Formular nicht angeboten, nehmen Sie die Wartungen im Menü unter **Drucken, Reports warten, Laborrechnung** vor.

Selbst angelegte Leistungen/Materialien im Gebührenkatalog mit inkludierter Mehrwertsteuer:

Sollten Sie sich im Gebührenkatalog eigene Leistungen/Materialien angelegt haben, zu denen die Mehrwertsteuer in den hinterlegten Betrag inkludiert ist, denken Sie bitte daran, die Betragsangabe (im Feld EUR-Wert) dieser Leistungen/Materialien entsprechend den reduzierten Mehrwertsteuersätzen anzupassen. Haben Sie den inkludierten Mehrwertsteuersatz in der Kurzbezeichnung oder der Beschreibung textlich hinterlegt, passen Sie bitte auch den Text entsprechend an.

Vorgehen bei kosmetischen Operationen:

Achten Sie unbedingt darauf, dass Rechnungen mit dem „alten“ Mehrwertsteuersatz bis spätestens 30.06.2020 erstellt sind.

Müssen Sie nach dem 30.06.2020 Nachtragungen mit „altem“ Mehrwertsteuersatz vornehmen ändern Sie die Praxisstammdaten kurzfristig ab, erfassen die Leistungen/Materialien, erstellen die Rechnung und passen die Praxisstammdaten anschließend wieder an. Erstellen Sie in dieser Zeit bitte keine weiteren Rechnungen, da immer der Mehrwertsteuersatz bei Rechnungsstellung genommen wird, der aktuell in den Praxisstammdaten hinterlegt ist. Dies wäre in diesem Fall für Rechnungen ab 01.07. der falsche Mehrwertsteuersatz.


Im Rahmen von kosmetischen Operationen haben Sie in EVIDENT die Möglichkeit die Berechnung der Mehrwertsteuer direkt im Fenster vor den Rechnungsstellungen unten rechts zu aktivieren:

Honorar:	<input type="text"/>	EUR
Material-und Laborkosten:		EUR
<input type="checkbox"/> + 16 % Mehrwertsteuer:		EUR

Hier wird der in den Praxisstammdaten auf der Registerseite Privat erfasste Mehrwertsteuersatz angezeigt. In diesem Fall die 16%.

Setzen Sie im Feld dafür einen Haken, erscheint diese Meldung:

Mehrwertsteuerberechnung X

 Für Leistungen, die ab 1.1.2007 erbracht werden, gelten 19% MwSt.
Soll dieser Satz in den Praxis-Stammdaten jetzt eingestellt werden?

Beantworten Sie dieses Fenster unbedingt in der oben genannten Zeit mit **Nein!** Klicken Sie auf Ja, müssen Sie die Änderung der Mehrwertsteuer in den Praxisstammdaten, im Register Privat erneut vornehmen.

Verlangensleistungen mit Mehrwertsteuer niedrig bzw. hoch:

Achten Sie unbedingt darauf, dass Laborrechnungen mit dem „alten“ Mehrwertsteuersatz bis spätestens 30.06.2020 erstellt sind. Müssen Sie nach dem 30.06.2020 Nachtragungen mit „alten“ Mehrwertsteuersatz vornehmen, ändern Sie die Praxisstammdaten kurzfristig wieder ab, erfassen die Leistung(en), erstellen die Rechnung und passen die Praxisstammdaten anschließend wieder an. Erstellen Sie in dieser Zeit bitte keine weiteren Rechnungen, da immer der Mehrwertsteuersatz bei Rechnungsstellung genommen wird, der aktuell in den Praxisstammdaten hinterlegt ist. Dies wäre in diesem Fall für Rechnungen ab 01.07. der falsche Mehrwertsteuersatz.



Webinar gefällig?

Ergänzend zu den Informationen dieser Mail, bieten wir Ihnen am Montag, 29.06.2020, in der Zeit von 16-17 Uhr ein Webinar zur aktuellen Mehrwertsteuer-Thematik an. Wenn Sie an dem Webinar **Rund um die aktuelle Mehrwertsteuer-Senkung** teilnehmen möchten, klicken Sie [hier](#).

PROF. DR. BISCHOFF & PARTNER[®]
STEUERBERATER · RECHTSANWÄLTE · VEREID. BUCHPRÜFER



Auch Steuerberater in Deutschland beschäftigen sich aktuell mit Anfragen zur Thematik. Unser Partner **Prof. Dr. Bischoff & Partner AG** (Steuerberatungsgesellschaft für Zahnärzte mit Sitz in Köln) hat uns die beiden meist gestellten Fragen ihrer Kunden mitgeteilt.

Diese sind:

1. Welcher Zeitpunkt ist für die Anwendung der neuen Mehrwertsteuersätze maßgebend? Der Zeitpunkt der Leistungserbringung oder der Zeitpunkt der Abrechnung?

Antwort:

Für die zutreffende Anwendung des Steuersatzes kommt es allein auf den Zeitpunkt der Leistungsausführung an. Der Zeitpunkt der Rechnungsschreibung oder auch der Zeitpunkt der Zahlung spielen hingegen keine Rolle.

Lieferungen gelten dann als ausgeführt, wenn die Verfügungsmacht an dem zu übertragenden Gegenstand auf den Leistungsempfänger übergeht, d. h. also bei Zahnärzten z. B. in dem Zeitpunkt, in dem das zu liefernde Behandlungsmaterial am Patienten verwendet/ verarbeitet wird.

Sonstige Leistungen, d. h. also Behandlungen, sind im Zeitpunkt ihrer Vollendung ausgeführt. Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, sind

erst mit Ende des gesamten Leistungsabschnitts ausgeführt, wenn keine Teilleistungen vorliegen.

2. Was gilt, wenn auf eine umsatzsteuerpflichtige Leistung, die erst nach dem 30.06.2020 (und vor dem 01.01.2021) abgeschlossen wird, bereits vor dem 01.07.2020 Anzahlungen geleistet wurden?

Antwort:

Die Anzahlungen vor dem 01.07.2020 werden zunächst mit 7 % bzw. 19 % besteuert. Da die Leistung jedoch erst nach dem 30.06.2020 abgeschlossen wird, gelten für die gesamte Leistung die „neuen“ (reduzierten) Steuersätze.

Als Folge enthält die bis zum 30.06.2020 erhaltene Anzahlung also einen zu hohen Umsatzsteueranteil und der Zahnarzt hat im Ergebnis bisher zu viel Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt.

Daher bedarf es einer Rechnungskorrektur der (Anzahlungs-)Rechnung, damit die zu viel geleistete Umsatzsteuer erstattet werden kann. Die Entlastung beziehungsweise Nachversteuerung von Anzahlungen erfolgt in der Umsatzsteuervoranmeldung für den Zeitraum, in dem die Leistung final erbracht wurde.

Es ist jedoch damit zu rechnen, dass die Finanzverwaltung – ähnlich wie bei der Änderung der Steuersätze in 2007 – zur Vereinfachung auch akzeptieren wird, dass auf eine Rechnungskorrektur (für die Anzahlung) verzichtet werden kann, sofern in der Schlussrechnung für die Gesamtleistung der reduzierte Steuersatz insgesamt ausgewiesen und berechnet wird.

Bei generellen Fragen zur Mehrwertsteueränderung oder zur Frage ob Ihre Praxis umsatzsteuerpflichtig ist, kontaktieren Sie bitte Ihren Steuerberater. Gerne können Sie bei allgemeinen Fragen Prof. Dr. Bischoff & Partner (service@bischoffundpartner.de, Tel. 0221 91 28 40-0) kontaktieren. Einzelfallberatungen sind natürlich gegen ein zu vereinbarendes Beratungshonorar möglich. Bei Fragen zu Abrechnungsfällen befragen Sie bitte Ihre KZV. Bei Fragen rund um die Erfassung in EVIDENT, stehen wir Ihnen gerne zur Seite.